Bundesrat Drucksache 112/4/89

20.04.89

Antrag

des Landes Rheinland-Pfalz

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Asylverfahrensgesetzes

- Antrag des Landes Hessen -

Punkt 8 a der 599. Sitzung des Bundesrates
am 21.April 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 a - neu - (§ 8)

In Artikel 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1 a einzufügen:

" 1 a. § 8 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
' Die Ausländerbehörde leitet den Asylantrag unverzüglich dem Bundesamt zu, es sei denn, daß dieser unbeachtlich ist (§ 7 Abs. 2 und 3, § 14 Abs. 1) oder von der Ausländerbehörde nach § 11 Abs. 1 behandelt wird.'

2. Zu Artikel 1 Nr. 3 a - neu - (§ 11)

In Artikel 1 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 3 a einzu fügen:

" 3 a. § 11 erhält folgende Fassung:

'§ 11

Verfahren bei offensichtlich unbegründetem Asylantrag

Ausgeliefert am 20. APR. 1989

Alleinvertrieb Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

112/41/85

(1) Die Ausländerbehörde soll entscheiden, ob der Asylantrag offensichtlich unbegründet ist. Hält sie den Asylantrag für offensichtlich unbegründet, leitet sie diesen nicht an das Bundesamt weiter. In diesem Falle gilt § 10 entsprechend.

(2) Hat das Bundesamt einen Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt, ist der Ausländer zur unverzüglichen Ausreise verpflichtet, wenn er nicht im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung ist oder wenn ihm nicht ungeachtet der Entscheidung über seinen Asylantrag der Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes ermöglicht wird.

(3) Ein Asylantrag ist insbesondere offensichtlich unbegründet, wenn nach den Umständen des Einzelfalles offensichtlich ist, daß sich der Ausländer nur aus wirtschaftlichen Gründen oder um einer allgemeinen Notsituation oder einer kriegerischen Auseinandersetzung zu entgehen, im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhält.

(4) Im Falle des Absatzes 2 ist § 10 Abs. 2 und 3 anzuwenden. Wird dem Antrag nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung entsprochen, endet die Ausreisefrist einen Monat nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Ablehnung des Asylantrages.

Begründung

Nach der bisherigen Rechtslage müssen auch Asylanträge, die von Anfang an erkennbar aus asylfremden Gründen gestellt werden, dem Bundesamt zur Entscheidung zugewiesen werden. Durch Änderung des § 11 AsylVfG soll den Ausländerbehörden die Möglichkeit eröffnet werden, bei offensichtlich unbegründeten Asylanträgen unverzüglich aufenthaltsbeendende Maßnahmen einzuleiten.

Derzeit werden - mit steigender Tendenz - etwa 35 % der Asylanträge als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Durch die Ausländerbehörden wäre eine schnellere und damit auch letztendlich humanere Entscheidung möglich. Zwar müßten die Länder hierzu personelle Aufstockungen vornehmen, würden auf der anderen Seite aber durch die Einsparung von Sozialhilfekosten entlastet.

Eine abschließende Entscheidung der Ausländerbehörden über offensichtlich unbegründete Asylanträge ist verfassungsrechtlich möglich. Die Ausländerbehörden sind auch in der Lage, die offensichtliche Unbegründetheit eines Asylantrages zu beurteilen. Die Länder haben inzwischen überwiegend zentrale Ausländerbehörden für die Asylantragstellung eingerichtet, die über entsprechende Sachkenntnis verfügen. Als Entscheidungsgrundlage können insbesondere die Lageberichte des Auswärtigen Amtes herangezogen werden, die den Ländern seit einiger Zeit regelmäßig zugehen.

Hält die Ausländerbehörde den Asylantrag nicht für offensichtlich unbegründet, bleibt es dem Bundesamt unbenommen, seinerseits den Asylantrag als offensichtlich unbegründet abzulehnen. Die Entscheidungsbefugnisse des Bundesamtes werden somit nicht eingeschränkt.